

STATUTEN

Obstbauverein Bern mit Sitz in Bern

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Obstbauverein Bern besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Förderung des Obstbaus durch Kurse, Vorträge und Beratung der Mitglieder.
Betrieb eines Kursgartens.

3. Mittel

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Sonstige Zuwendungen/Einnahmen aller Art, wie Spenden usw.
- c) Reingewinn von Veranstaltungen
- d) Zinsen aus Vermögen

4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede Person werden, die ein Interesse am Obstbau hat, und die Vereins-Statuten anerkennt.

Beitrittserklärungen sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Hauptversammlung festgelegt. Die Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, Ausschluss oder Tod

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist nur auf Ende Vereinsjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

9. Die Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.

Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge von Mitgliedern sind mindestens 2 Monate vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussreurse

An der Hauptversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangen

10. Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung gewählt.
- b) Der Präsident und der Kassier werden von der Hauptversammlung einzeln gewählt. Der restliche Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt Vizepräsident, Sekretär und Beisitzer.
- c) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder anderen Organen übertragen sind, insbesondere Geschäftsführung und Verwaltung der Interessen des Vereins.
- d) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie sind wiederwählbar.
- e) Der Austritt erfolgt auf die Hauptversammlung.
- f) Der Vorstand tritt auf Veranlassung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt, zusammen.
- g) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- h) Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.
- i) Den Vorstandsmitgliedern werden mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

11. Die Revisoren

- a) Die Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- b) Es sind 2 Rechnungsrevisoren im Amt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, wobei sie wiederwählbar sind. Die ununterbrochene Amtsdauer der Rechnungsrevisoren ist auf 8 Jahre beschränkt.
- c) Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, die Vermögensrechnung, die Buchführung und die Abrechnungen der verschiedenen Vereinsanlässe. Sie erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Hauptversammlung.

12. Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen zu zweien unter sich der Präsident und der Vizepräsident oder einer von beiden mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr haben der Kassier und der Präsident Einzelunterschrift.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit der qualifizierten Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

16. Rechnungsjahr / Vereinsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen und endet am 31. Dezember. Das Vereinsjahr beginnt und endet mit der ordentlichen Hauptversammlung.

17. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Hauptversammlung vom 14. Februar 2011 angenommen worden. Sie ersetzen die Gründungsstatuten aus dem Jahr 1901 und alle seither beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.

Bern, 14.02.2011

Der Vorsitzende:



Kurt Kernen

Der Protokollführer:



Jakob Brechbühler